



Helmstedter Verein für
Städtepartnerschaften und
internationale Begegnungen e.V.



Satzung

in der am 27.02.2008 von der
Jahreshauptversammlung beschlossenen Fassung

(Stand Digitalisierung: 12.08.2013)



Vitré



Chard



Albuquerque



Fiuggi



Haldensleben



Swetlogorsk



Orastie



Mondeville



Northam

§ 1

Name Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Helmstedter Verein für Städtepartnerschaften und internationale Begegnungen e.V.“
2. Sitz des Vereins ist Helmstedt.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Pflege und Weiterentwicklung der vom Rat der Stadt Helmstedt geschlossenen Partnerschaften und der Durchführung anderer internationaler Beziehungen auf privater Ebene im Rahmen der Völkerverständigung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Organisation und finanzielle Unterstützung von Besuchen, vorzugsweise von Gruppen, in den Partnerstädten und Gegenbesuchen in Helmstedt, Gedankenaustausch mit den Partnerschaftsvereinen, Komitees oder Gesellschaften der mit der Stadt Helmstedt durch Partnerschafts- oder Freundschaftsverträge verbundenen Städte, und Förderung anderer internationaler Begegnungen, soweit sie nicht wirtschaftlichen Zwecken dienen.

Förderung des Vereinslebens mit dem Ziel, den Völkerverständigungsgedanken auf internationaler Ebene zu vertiefen.

2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten aus Mitteln des Vereins keine Zuwendungen. Eine finanzielle Unterstützung (§ 2.1) erfolgt im Rahmen einer vom Vorstand zu beschließenden Zuschussregelung.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Der Verein umfasst
 - 1.1 ordentliche Mitglieder über 18 Jahre,
 - 1.2 Jugendmitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr,
 - 1.3 Familien als Mitglieder,
 - 1.4 Vereine, Verbände, Körperschaften und Betriebe,
 - 1.5 Ehrenmitglieder
2. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet.
3. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an. Mehrheitliche Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom Mitglied anzuerkennen.
4. Zu Ehrenmitgliedern können solche Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um die Ziele des Vereins erworben haben. Die Ernennung erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung.
5. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres möglich.
6. Der Ausschluss kann vom Vorstand mit einer Mehrheit von 3/4 seiner satzungsmäßigen Mitglieder ausgesprochen werden, wenn
 - 6.1 ein Mitglied mit der Zahlung des Mitgliedbeitrages länger als sechs Monate im Rückstand ist,
 - 6.2 ein Mitglied sich im Gegensatz zu dem gestellten Zweck des Vereins verhält oder das Ansehen des Vereins schädigt.
 - 6.3 Der Auszuschließende ist vorher vom Vorstand anzuhören.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder; Mitgliedsbeiträge und andere Einnahmen

1. Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und vom vollendeten 18. Lebensjahr ab das Stimmrecht auszuüben. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
2. Die Mitglieder haben die in der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge jährlich im Voraus zu entrichten. Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag.
3. Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel erhält der Verein von der Stadt Helmstedt einen jährlichen Zuschuss für die Durchführung seiner Aufgaben.

§ 5

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

§ 6

Mitgliederversammlung

1. Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn die Erfüllung der Aufgaben des Vereins dies erfordert.
2. Eine Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn von 33 1/3 v. H. der Mitglieder ein schriftlicher Antrag gestellt wird.
3. Jährlich hat mindestens eine Mitgliederversammlung stattzufinden.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche Einladung der Mitglieder oder durch öffentliche Einladung in der „Braunschweiger Zeitung - Helmstedter Nachrichten“. Die Tagesordnung ist mitzuteilen.
5. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die Beschlussfähigkeit ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder gegeben.
6. Ein Beschluss über die Satzungsänderung, die den Zweck des Vereins ändert oder ein Beschluss über die Auflösung des Vereins, können nur mit zwei Drittel der erschienenen Mitglieder gefasst werden.
7. Anträge für die Mitgliederversammlung sind spätestens sechs Tage vor dem Versammlungstermin dem Vorsitzenden schriftlich vorzulegen.

§ 7

Der Mitgliederversammlung obliegen:

1. Entgegennahme der Rechenschaftsberichte des Vorstandes und des Berichtes der Kassenprüfer.
2. Entlastung des gesamten Vorstandes.
3. Wahl des neuen Vorstandes.

4. Wahl von zwei Kassenprüfern.

Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören. Einmalige Wiederwahl ist zulässig, wobei jedoch von den Kassenprüfern jeweils einer ausscheiden muss.

5. Beschluss über den Haushalt.

6. Satzungsänderung.

7. Entscheidung über die eingereichten Anträge.

8. Ernennung von Ehrenmitgliedern.

9. Auflösung des Vereins.

§ 8

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens acht Mitgliedern, von denen drei vom Rat der Stadt Helmstedt entsendet werden. Die übrigen Mitglieder des Vorstandes werden alle zwei Jahre von der Mitgliederversammlung neu gewählt.

2. Der Vorstand besteht aus dem oder der 1. Vorsitzenden, dem oder der stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister oder der Schatzmeisterin, dem Schriftführer oder der Schriftführerin, Beisitzern für die Betreuung der einzelnen Partnerstädte, soweit nicht anderen Vorstandsmitgliedern diese Aufgaben übertragen worden sind, drei Ratsmitgliedern als weitere Beisitzer.

3. Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin der Stadt gehört dem Vorstand als beratendes Mitglied an.

4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der/die 1. Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzender/Vorsitzende und der/die Schatzmeister/Schatzmeisterin. Je zwei von ihnen sind gemeinsam vertretungs- und zeichnungsberechtigt.

5. Für das Beschlussverfahren des Vorstandes gilt § 6 Abs. 5 entsprechend. Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 9

Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand führt die Geschäfte nach Maßgabe der Satzung und hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen.

2. Der Vorstand berichtet mindestens einmal jährlich dem Rat der Stadt Helmstedt über die durchgeführten Maßnahmen.

3. Die Tätigkeit des Vorstandes erfolgt ehrenamtlich.

§ 10

Protokolle

Über jede Mitgliederversammlung und Sitzung des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, in das die Beschlüsse aufzunehmen sind. Die Protokolle sind vom Schriftführer/der Schriftführerin und dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden zu unterschreiben. Bei der Durchführung der sonstigen schriftlichen Arbeiten sowie bei der Führung der Mitgliederlisten erhält der Verein Unterstützung durch die Stadtverwaltung.

§ 11

Kassenprüfer

In der Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer zu wählen. Diese haben mindestens einmal jährlich eine Kassen- und Belegprüfung vorzunehmen.

§ 12

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Helmstedt, die es ausschließlich und unmittelbar für Jugendarbeit, zur Förderung internationaler Gesinnung auf allen Gebieten der Kultur und der Toleranz auf allen Gebieten des Völkerverständnisgedankens zu verwenden hat.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der Mitgliederversammlung am 5. März 1980 und 27.02.2008 beraten und beschlossen worden.

Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Helmstedt, 27.02.2008